Deutscher Bundestag **Drucksache 16/565**
16. Wahlperiode 08. 02. 2006

Antrag

der Abgeordneten Jörg van Essen, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Kauch, Dr. Max Stadler, Mechthild Dyckmans, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Otto Fricke, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Gleiche Rechte gleiche Pflichten – Benachteiligungen von Lebenspartnerschaften abbauen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 1. August 2001 trat das Lebenspartnerschaftsgesetz in Kraft. Das Gesetz schafft mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft ein eigenes familienrechtliches Institut für gleichgeschlechtliche Paare. Die eingetragene Lebenspartnerschaft bietet gleichgeschlechtlichen Paaren erstmals die Möglichkeit der rechtlichen Absicherung. Das Gesetz sieht u. a. Regelungen vor im Unterhaltsrecht, im Miet- und Erbrecht, im Sozialversicherungsrecht und im Ausländerrecht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Juli 2002 (BVerfGE 105, 313 (357)) die Verfassungsgemäßheit des Lebenspartnerschaftsgesetzes bestätigt. Ein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sei nicht gegeben. Die eingetragene Lebenspartnerschaft berühre nicht die grundrechtlich geschützte Eheschließungsfreiheit, da gleichgeschlechtlichen Paaren die Ehe grundsätzlich verschlossen bleibe. Das Strukturprinzip der Ehe sei durch das Lebenspartnerschaftsgesetz nicht betroffen. Aus der Zulässigkeit, die Ehe gegenüber anderen Lebensformen zu privilegieren, lasse sich kein Gebot herleiten, diese gegenüber der Ehe zu benachteiligen. Das Bundesverfassungsgericht hat damit den Weg frei gemacht für eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe. Am 1. Januar 2005 trat das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts in Kraft. Das Gesetz sieht weitere Rechte für eingetragene Lebenspartnerschaften vor, so z. B. eine weitgehende Übernahme des ehelichen Güter -und Unterhaltsrechts, die Zulassung der Stiefkindadoption, die Einführung des Versorgungsausgleichs sowie die Einbeziehung der Lebenspartner in die Hinterbliebenenversorgung.

Nach wie vor bleiben wichtige Rechtsbereiche ungeregelt:

– Für Lebenspartnerschaften gelten dieselben Unterhaltsvorschriften wie für Ehen. Die Unterhaltsverpflichtungen der Lebenspartner untereinander finden einkommenssteuerrechtlich jedoch keinerlei Entsprechung. Damit findet der

Grundsatz der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit keine Anwendung. Die für den Steuerpflichtigen unvermeidbare Sonderbelastung durch Unterhaltsverpflichtungen mindert seine Leistungsfähigkeit. Der Gesetzgeber darf sie ohne Verstoß gegen die Steuergerechtigkeit nicht außer acht lassen (BVerfGE 43, 108 (120); 61, 319 (344); 66, 214 (223)). Auch das Bundesverfassungsgericht ist der Auffassung, dass die wirtschaftliche Belastung durch Unterhaltspflichten für den Steuerpflichtigen ein besonderer und unvermeidbarer, die Leistungsfähigkeit mindernder Umstand ist, dessen Nichtberücksichtigung gegen Artikel 3 Abs. 1 GG verstoßen kann (BVerfGE 105, 313 (357)). Das Gericht verweist zudem auf frühere Entscheidungen, mit denen die fehlende einkommenssteuerrechtliche Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen in anderen Fällen für verfassungswidrig erklärt wurde (BVerfGE 105, 313 (356)).

– Die Freibeträge für Ehepartner im Erbschaftssteuerrecht gelten nicht für Lebenspartner. Dies führt dazu, dass Lebenspartner, die in einer langjährigen Partnerschaft leben, die gegenseitig unterhaltspflichtig sind und ihren Partner ggf. bis zum Tode pflegen, bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer vom Staat wie Fremde behandelt werden. Die erbschaftssteuerrechtliche Benachteiligung von Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen ist auch verfassungsrechtlich bedenklich. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 1. Juni 1983 (FamRZ 1983, 1211) die erbschaftssteuerrechtliche Benachteiligung eines Partners einer heterosexuellen nichtehelichen Lebensgemeinschaft gegenüber Eheleuten für verfassungsgemäß gehalten. Es liege in der Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers, an die Entscheidung, keine Ehe einzugehen, andere Folgen anzuknüpfen als an eine wirksame Ehe mit vielfältigen Rechten und Pflichten, die einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft fehlen. Gleichgeschlechtlichen Paaren steht die Ehe nicht offen. Sie haben aber die Möglichkeit, ihrer Partnerschaft durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft einen rechtlichen Rahmen zu geben, der ebenfalls Rechte und Pflichten zur Folge hat.

– Eingetragenen Lebenspartnern, die verbeamtet sind, stehen wesentliche Rechte aus dem Bundesbesoldungs- und dem Beamtenversorgungsgesetz nicht zu. Ihnen bleiben der Familienzuschlag und die Beamtenpension versagt. Artikel 6 Abs. 1 GG rechtfertigt die Besserstellung von Eheleuten nicht, weil die Höhe des Familienzuschlags sich nach der Anzahl der Personen richtet, denen die Beamten Unterhalt zahlen müssen (§ 40 Abs. 1, Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz). Der Familienzuschlag ist daher nicht in erster Linie vom Familienstand abhängig, sondern von den konkreten Unterhaltsverpflichtungen.

– Es gibt immer noch keine bundeseinheitliche Behördenzuständigkeit für die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Bundesländer haben dazu unterschiedliche Regelungen getroffen.

– Eingetragene Lebenspartner haben kein gemeinsames Adoptionsrecht. Für sie besteht bislang nur die Möglichkeit einer Stiefkindadoption. Ausschlaggebend für eine Adoption muss alleine das Wohl des Kindes sein. Ein Kind hat gute Entwicklungschancen in einer stabilen und gefestigten Beziehung, wie sie auch eingetragene Lebenspartnerschaften bieten können. Insbesondere bei der Annahme des leiblichen Kindes des Partners oder bei der gemeinschaftlichen Annahme von bereits in der Partnerschaft lebender Pflegekinder wird eine Adoption im Regelfall dem Kindeswohl entsprechen. Eine Adoption, bei der zwei Partner ein Kind adoptieren und beide Partner Verantwortung übernehmen ist gerade im Interesse des Kindeswohls. Ein nur beschränktes Adoptionsrecht für eingetragene Lebenspartner in Form der Stiefkindadoption trägt zudem dazu bei, Vorurteile gegen homosexuelle Frauen und Männer in Bezug auf ihre Erziehungsfähigkeit zu verstärken.

Die zögerliche Haltung der ehemaligen Bundesregierung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in dieser Frage verschließt die Augen vor der Tatsache, dass bereits heute in zahlreichen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften Kinder leben. Dazu zählen sowohl eigene Kinder, als Pflegekinder angenommene Kinder und auch von einem Partner in Einzeladoption adoptierte Kinder.

Wesentliche Rechte bleiben gleichgeschlechtlichen Paaren, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammenleben, damit verwehrt. Die Koalitionsfraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich in der 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsgesetzes nur darauf verständigt, einige ausgewählte Rechtsbereiche zu regeln. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Zurückhaltung des Gesetzgebers nicht gefordert. Rechtlich gibt es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung keinen Grund mehr, eingetragenen Lebenspartnern wesentliche Rechte zu verweigern. Darüber hinaus gibt es mittlerweile einige Urteile, in denen eingetragenen Lebenspartnern weitergehende Rechte zugesprochen wurden. Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 29. April 2004 (6 AZR 101/03) einem verpartnerten Angestellten denselben Ortszuschlag wie einem verheirateten Angestellten zugesprochen. Das Bundesarbeitsgericht führt dazu aus, dass die mit der Lebenspartnerschaft verbundenen Unterhaltspflichten denen der Ehe entsprechen. Wie die Ehe sei eine Lebenspartnerschaft eine exklusive, auf Dauer angelegte und durch staatlichen Akt begründete Verantwortungsgemeinschaft, deren vorzeitige Auflösung einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Die Lebenspartnerschaft erfülle alle Merkmale, an die der Tarifvertrag typisierend den Bezug eines höheren familienstandsbezogenen Vergütungsbestandteils anknüpfe.

In der gesellschaftlichen Entwicklung und Lebenswirklichkeit haben sich unterschiedliche Verantwortungsgemeinschaften herausgebildet. Pluralisierung, Individualisierung und neue Lebensentwürfe von Frauen und Männern haben in unserer Gesellschaft zu vielfältigen familiären Lebensformen und Lebensstilen geführt. Entscheidend ist, dass Menschen füreinander einstehen. Die Politik muss die gesellschaftlichen Realitäten anerkennen. Alle Lebensgemeinschaften, in denen die Partner füreinander Verantwortung übernehmen, sind wertvoll und müssen vom Staat unterstützt werden. Der Gesetzgeber kann nicht die Augen davor verschließen, dass mittlerweile weit über 10 000 gleichgeschlechtliche Paare im Familienstand einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Rechte und Pflichten für eingetragene Lebenspartner müssen endlich in Einklang gebracht werden. Gleiche Pflichten bedeutet auch gleiche Rechte. Die verbleibenden Benachteiligungen eingetragener Lebenspartner gegenüber der Ehe müssen daher beseitigt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Verhältnis von Rechten und Pflichten eingetragener Lebenspartner durch Änderungen insbesondere im Einkommenssteuerrecht, im Erbschaftssteuerecht, im Adoptionsrecht und im Beamtenrecht ausgewogen gestaltet;
2. eine Evaluierung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorzunehmen und dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

Berlin, den 8. Februar 2006

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333